

Förderrichtlinien

Förderrichtlinien der Glückauf Clara Stiftung (01/2017)

Die Glückauf Clara Stiftung fördert gemäß § 2 der Stiftungssatzung folgende Stiftungszwecke:

- ***Unterstützung hilfsbedürftiger Personen***
- ***Förderung von Wissenschaft und Forschung***
- ***Volks- und Berufsbildung***
- ***Jugend- und Altenhilfe***
- ***Förderung von Erziehung und Kultur***

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Altenheimen und schulischen Einrichtungen sowie die Vergabe von Stipendien bei Fort- und Weiterbildungen.

Weitere Ziele der Stiftung sind die Förderung der Bergbautraditionen und die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen oder in Not geratenen Personen.

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, vor Antragstellung diese Förderrichtlinie genau zu lesen und von Anträgen, abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt.

Vergabegrundsätze

Im Falle einer Unterstützung im Rahmen der mildtätigen Zwecke nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung muss der Antragsteller eine natürliche Person sein.

Anträge können gestellt werden:

- Von juristischen Personen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines Freistellungsbescheides nachweisen können, sowie
- von natürlichen Personen

Der Förderungsempfänger soll in der Region wohnhaft/ansässig sein.

Der beantragte Förderbetrag sollte 10 000,- € nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Fällen möglich.

Die Beantragung von Fördergeldern durch gemeinnützige juristische Personen muss zeitlich vor Beginn der Maßnahme liegen. Eine nachträgliche Beantragung ist nur im Rahmen der mildtätigen Zwecke nach § 53 Nr.2 Abgabenordnung möglich.

Die Stiftung behält sich rechtliche Schritte vor, wenn der Förderbetrag nicht zweckgebunden verwandt oder bei verschiedenen Stiftungen / Institutionen doppelt abgerufen wird. Ist der

Förderbetrag in diesen Fällen bereits ausgezahlt, kann die Stiftung die Rückzahlung verlangen.

Der bewilligte Förderbetrag steht längstens sechs Monate, ab dem Datum des Förderbescheides, zur Verfügung. Ist das Projekt bis dahin nicht realisiert und der Förderbetrag nicht ausgezahlt, verfällt die Förderung. Eine Benachrichtigung des Antragstellers erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Verlängerung des Ablaufdatums ist mit Angabe der Gründe rechtzeitig vor Ablauf des Termins schriftlich zu beantragen.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung ist im Vorwege mit dem Vorstand der Stiftung abzustimmen.

Die Bewilligungsempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projektes entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Bewilligungsempfänger schadlos zu halten. Die Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.

Ergeben sich aus einem geförderten Vorhaben Erträge (wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen, o.ä.) ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung kann daraus die Rückzahlung der Förderung oder eine angemessene Beteiligung verlangen.

Werden die Förderrichtlinien bereits bei der Antragstellung nicht vollumfänglich beachtet, behält sich die Stiftung vor, von einer Beantwortung des Antrages abzusehen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Es ist ausschließlich das offizielle Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Das Antragsformular erhalten Sie direkt bei der Stiftung.
- Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind die geforderten Unterlagen gleichzeitig und vollständig beizufügen.
- Insbesondere sind bei Anträgen zur Förderung natürlicher Personen nach §53 der Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke) die Voraussetzungen der Förderwürdigkeit des Empfängers der Förderung zu belegen.
- Die Unterlagen sind bei der Glückauf Clara Stiftung, Kirnbacher Str. 1 in 77709 Wolfach einzureichen.
- Die Förderbescheide ergehen ausnahmslos schriftlich von der Stiftung.
- Mögliche Absagen können dem Antragsteller auch telefonisch oder per e-mail mitgeteilt werden.
- Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung der Ablehnungen, noch ein Rechtsanspruch des Antragstellers/in auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege oder gegen quittiertem Beleg.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung, der Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten.